

Erscheint alle 14 Tage.  
Vierteljahr. Bezugspreis  
1,50 Mk.  
Zu beziehen im Verlag  
„Die Eiche“, Berlin  
N.D. 55, Greifswalder  
Straße 222.

# Die Eiche

Angehörig für die Ver-  
gütung des Beitrags  
20 Pf.  
Arbeitsmarkt 15 Pf.  
Ortsvereinsangelegen  
10 Pf.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 19/20

Berlin, den 17. Mai 1929

40. Jahrg.

Fernsprechamt  
Alexander 4719

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an P. Volkmann, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postschaften sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Sämtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 39321 beim Postfachamt Berlin N.D. 7.

Fernsprechamt  
Alexander 4719.

## Pfingsten.

Pfingsten, das herrliche Frühlingsfest, steht vor der Tür. Draußen in der Natur regt sich überall junges Leben. Wald und Feld sind mit frischem Grün bedeckt, die Blumen prangen in lieblicher Farbenpracht und aus den Zweigen schmettern die Vögel ihr Lied in die Welt, die Menschen zu neuem Tun erweckend. Ihr Pfingstgruß klingt so freudig, so hoffnungsfroh, daß er auch die Menschenkinder mit frischem Lebensmut erfüllt und zu neuen Taten anfeuert.

Pfingsten ist auch das Fest, an dem in der Regel Kongresse und Delegiertentage abgehalten werden. Unser Brudergewerksverein, der Gewerksverein Deutscher Metallarbeiter hält zu Pfingsten seinen 21. ordentlichen Delegiertentag in Magdeburg ab. Alle Vorbereitungen sind bereits getroffen. Den einzelnen Delegierten erwartet reiche Arbeit, die grundsätzliche Einstellung der Deutschen Gewerksvereine wird wie immer im Vordergrund aller Beratungen stehen. Die gestellten Anträge sind überaus zahlreich, aus allen Rängen der ersten Reihe zum weiteren Ausbau der Organisation hervor. Möge auch diese Tagung von weiteren Erfolgen beglückt sein.

Bei den Holzarbeitern ist die Pfingstfreude etwas gedämpft, indem der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe noch nicht unter Dach und Fach ist. In einer kurzen Notiz in der letzten Nummer unserer „Eiche“ haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung des Verhandlungsergebnisses bis zum 16. Mai hinausgeschoben worden ist. Die Verhandlungskommission als solche hat das Ergebnis angenommen, die Entscheidung liegt nun bei den Vertragsparteien. Sollte die Annahme erfolgen, was heute noch nicht voraus zu sagen ist, dann ist die Bewegung noch keineswegs beendet. Neben den zentralen Vertragsverhandlungen schweben noch Verhandlungen in den Bezirken, die sich insbesondere auf die Ortsklasseneinteilung und die Festsetzung des Ortsklassenschlüssels beziehen. Die Verständigung in den Bezirken ist aber die Voraussetzung für die Weiterführung der zentralen Verhandlungen, die sich auf die Festsetzung der Tariflöhne in den Ecklohnstädten beziehen. Mit der Ablehnung des Mantelvertrages fallen auch die Fragen. Die ganze Lage ist noch durchaus ungeklärt und müssen wir uns nach wie vor, auf allerlei Ueberraschungen gefaßt machen. Das soll durchaus nicht bedeuten, daß wir uns unsere Pfingstfreude verderben lassen wollen. Notwendig ist jedoch dringend mehr denn je, den Pfingstgeist in Form von Aufklärungsarbeiten überall hinaus zu tragen, daß alle Kollegen von dem wahren Ernst der Lage erfaßt werden, und eine einige geschlossene Front bilden. In diesem Sinne rufen wir allen unseren Mitgliedern und Freunden zu:

**Fröhliche Pfingsten!**

## Zeitgemäße Betrachtungen.

Das graue Alltagsleben ist auch über den 1. Mai hinweg gegangen. In der Reichshauptstadt wird man kaum gewahr, daß Betriebe ruhen, Straßenbahn und sonstige Verkehrsmittel laufen wie gewöhnlich ihre Schienen entlang. Nur in der Presse wurde man wochenlang vorher aufmerksam gemacht, daß man sich am 1. Mai auf besondere Vorgänge gefaßt machen könnte. Infolge wiederholter wilder Ausschreitungen böllischer und kommunistischer Kreise sah sich der sozial demokratische Berliner Polizeipräsident, ein ehemaliger Gewerkschaftsführer, gezwungen, sämtliche öffentlichen Demonstrationen zu verbieten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Mai. Darauf große Entrüstung in den Kreisen der politischen Drahtzieher. Die kommunistische Partei fordert die Arbeiter auf, trotz des Verbots am 1. Mai öffentlich zu demonstrieren, und ist es vor und nach dem Verbot schon zu ernstlichen wiederholten Zusammenstößen gekommen. Bei denen 20 Personen ihr Leben lassen mußten.

Die Deutschen Gewerksvereine haben sich noch nie an diesen Märderschreitungen erwarman können. Auf Grund ihrer politisch und religiös neutralen Einstellung haben sie diese Demonstrationen stets als einen politischen Akt bewertet und haben sich meist davon fern gehalten.

Blickt man zurück, dann muß festgestellt werden, daß 40 Jahre in das Land gegangen sind, indem auf dem internationalen sozialistischen Kongreß beschlossen wurde, den 1. Mai zu einem Tag des Kampfes und der Manifestation für die internationalen Ziele des Sozialismus zu erheben. Was ist nicht in diesen Jahrzehnten von Bruderkrieg und Völkerverdammung gesprochen worden. Heute nach 40 Jahren muß festgestellt werden, daß der innere Bruderkrieg, trotz der hinter uns liegenden schweren Krieges- und Inflationsjahre, Formen angenommen hat, die an Wilderheiten kaum noch zu übertreffen sind. Daß dieser unheilige Zustand nicht ohne Auswirkungen auf die Unternehmer, dem Kapital und dem Auslande bleiben dürfte auch dem Laien klar sein. Es erweckt den Anschein, als ob breite Schichten des Volkes die Lage Deutschlands in vollem Umfange noch nicht erkannt haben. Seit Wochen vergießt man ganze Kübel voll Drucker-schwärze für Maidemonstrationen, schlägt sich gegenseitig die Köpfe blutig und in Paris sitzen die Sachverständigen, um über das Schicksal des deutschen Volkes zu entscheiden. Wenn man sagt, das Schicksal des deutschen Volkes, so sollen sich die Arbeitnehmerkreise mindestens darüber klar sein, und überall sollte es mit Flammenschrift verzeichnet stehen:

**Es geht um das Schicksal der breiten Arbeitnehmer-schichten.**

Wir könnten uns keine schönere Märderschreiter vorstellen, wenn sich sämtliche Arbeitnehmer ohne Unterschied der Partei und Religion in ganz Deutschland zu einer macht-vollen Kundgebung zusammenschänden, um an das Gewissen der Welt zu appellieren, dem deutschen Volke nur solche Reparationslasten aufzuerlegen, die tragbar sind und nicht dazu angetan sind, dies 68 Millionen Volk auf eine niedrige Kulturstufe herabzubringen. Wir sind davon überzeugt, daß solch einmütiger Ruf nicht ohne Wirkung auf die Sachverständigen bleiben würde.

In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen von Dr. Bruno Raueder in der Zeitschrift des GDH vom 1. Mai hingewiesen, der den Stand der Reparationsverhandlungen behandelt, und der zum Schluß schreibt:

„Im übrigen möchten wir glauben, daß es allerhöchste Zeit für die Arbeiter- und Angestellten-internationalen aller Richtungen ist, sich um die Reparationsverhandlungen etwas mehr zu kümmern, als bisher. Man kann durchaus der Meinung sein, daß die Gewerkschaftsinternationalen der Angestellten und Arbeiter sich auch zu einem Schritt in der Reparationsfrage entschließen sollten. Die Zusammenhänge zwischen der Lage der deutschen Wirtschaft und der Lage der Weltwirtschaft und Weltsozialpolitik sind klar genug. Zwingen die Gläubigerstaaten die deutsche Wirtschaft zum sozialen Dumping, so wird die Arbeiterkraft der Abnehmerländer Deutschlands nicht minder in Mitleidenschaft gezogen werden, wie die deutschen Arbeiter und Angestellten selbst. Unter Hinweis auf diese Tatsache sollten die Gewerkschaftsinternationalen die Sachverständigen zu einer Reparationsregelung anhalten, die in ihrer Mäßigung Rücksicht nimmt, auf die Lebensnotwendigkeiten derjenigen Schichten, die immer die Leidtragenden gewesen sind, wenn die Mächtigen der Welt sich in den Haaren lagen.“

Diesen Ausführungen kann man sich nur vollinhaltlich anschließen.

Bei unseren ferneren Betrachtungen stoßen wir auf eine interessante Erscheinung, indem auch die Unternehmer den 1. Mai zu einer Demonstration ausersehen haben. Nach einer Pressenotiz hat die „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände“ zum 1. Mai zu einer Pressebesprechung eingeladen, um Vorschläge zur Schlichtungsverordnung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Ar-

beitsmarktlage der älteren Angestellten der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Der Einladung sind gleichzeitig zwei Denkschriften beigelegt, die eine zur Schlichtungsverordnung, die zweite zur Arbeitsmarktlage der älteren Angestellten. Ueber die Vorschläge zur Arbeitslosenversicherung wird eine dritte Denkschrift in Aussicht gestellt.

Besonders wichtig erscheint uns die Vorschläge der deutschen Arbeitgeberverbände zur Schlichtungsverordnung, die auf eine vollständige Beseitigung der staatlichen Schlichtungsorgane hinauslaufen. Nach den Unternehmerwünschen sollen die Schlichtungsausschüsse ganz abgebaut werden. Staatliche Schlichter sollen nur dann eingreifen dürfen, wenn sie von beiden Parteien, also von den Unternehmern wie von den Arbeitnehmern gleichzeitig angerufen werden. Des weiteren dürfen von sich aus nach dem Vorschläge die Schlichter nur eingreifen, wenn ein „staatliches Gesamtinteresse“ vorliegt.

Ferner wird verlangt, daß die Schlichter, die künftig nur nach dem Vorschläge mit Zustimmung der beteiligten Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen sind, Schiedsprüche, soweit solche zustande kommen, nicht mehr für verbindlich erklären dürfen. Das darf nur unter bestimmten, eng gezogenen Grenzen eine „Reichsschiedsstelle“ tun. Schiedsprüche müssen mit Stimmenmehrheit gefällt werden. Die Parteivertreter in der Schlichterkammer, die den Schiedspruch fällen, müssen ihn unterschreiben; der Vorsitzende muß bei Verkündung des Schiedspruches ausdrücklich hervorheben, wer von den Parteivertretern für den Schiedspruch gestimmt hat, und außerdem muß der Schiedspruch schriftlich begründet werden. Das bedeutet, daß in den meisten Fällen ein Schiedspruch überhaupt nicht zustande kommen wird. Käme aber doch ein Schiedspruch zustande, und würde er nicht von beiden Parteien angenommen, so soll er nur für verbindlich erklärt werden: „1. bei Gesamtfreiheiten in lebenswichtigen Betrieben, 2. bei Gesamtfreiheiten, welche die deutsche Volkswirtschaft so stark treffen, daß die Lebensmöglichkeit d. Gesamtbevölkerung gefährdet ist“. Das bedeutet praktisch, daß von dem einen Prozent der Schiedsprüche, das vielleicht doch noch zustande kommt, auch wieder nur ein Prozent für das Eingreifen der Reichsschiedsstelle geeignet wäre!

Im allgemeinen bedeuten diese Vorschläge die fast restlose Beseitigung der Verbindlichkeitsklärung. Die vorgesehene Reichsschiedsstelle, die wirklich nicht an Arbeitsüberlastung zu leiden haben würde, soll nach den Vorschlägen zusammengesetzt werden „aus einem beamteten, mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Vorsitzenden, mehreren nicht stimmberechtigten Unparteiischen sowie Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl.“ Sämtliche Beschlüsse der Reichsschiedsstelle sollen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefaßt werden. Das bedeutet in der Praxis, daß ein Schiedspruch nur dann für verbindlich erklärt werden könnte, wenn auch die Unternehmer dieser Verbindlichkeitsklärung zustimmen, da ja die Unparteiischen nicht stimmberechtigt sein sollen.

Zusammenfassend würden die Vorschläge der Unternehmerverbände bedeuten: 1. Die Schlichtungsinstanzen sollen nur in Funktion treten, wenn es die Unternehmer wünschen. 2. Schiedsprüche dürfen nur gefällt werden, wenn die Vertreter sich öffentlich dazu bekennen. 3. Verbindlich soll ein Schiedspruch nur erklärt werden können, wenn die Unternehmervertreter in der Reichsschiedsstelle ihre Zustimmung geben, und auch nur unter ganz bestimmten und eng umgrenzten Voraussetzungen.

Das ist ein Märderschreiter, der in seiner Auswirkung wohl kaum je brutaler in die Erscheinung getreten ist. Er bedeutet jedoch auch gleichzeitig einen Alarmruf an alle Arbeitnehmer, endlich jeden Bruderkrieg zu beenden und einen Weckruf an alle Unorganisierten, jede Interessenlosigkeit zu beseitigen und eine einige geschlossene Front gegen das fest organisierte Unternehmertum zu bilden. Dieser Weckruf muß in allen Ortsvereinsversammlungen auf die Tagesordnung gesetzt werden und zu einer umfangreichen Werbearbeit Anlaß geben.

# Das Problem der Arbeitslosenversicherung.

Die breite Öffentlichkeit beschäftigt sich zur Zeit in einem starken Ausmaß mit der Frage der Arbeitslosenversicherung. Wie es bei solchen Dingen immer geht, werden von bezahlten Schreibern in der Presse Phantastbilder über Auswüchse in der Versicherung entrollt, die bei näherer Nachprüfung sehr oft als vollständiges Schwindelhandwerk entlarvt werden. Wir erinnern nur an den Schwindel mit dem Sägewerksarbeiter im Kreise An derburg, der angeblich seinen Arbeitgeber gebeten hatte, ihn zu entlassen, da die Arbeitslosenunterstützung höher sei, als der Lohn. Das zuständige Arbeitsamt hat dann festgestellt, daß es einen solchen Fall niemals gegeben hat. Diese Schwindelnotiz wurde jedoch mit Vorliebe von der Jugendberedigkeit gebracht und von andern Zeitungen abgedruckt. Selbst die „Holzindustrie“, das Organ des Arbeitgeberverbandes fiel auf diesen Schwindel herein. Wir dürfen hier niemals außer acht lassen, daß in der Verbreitung solcher Schwindelnotizen ein gewisses System vorhanden ist, das in der Bekämpfung der ganzen Sozialpolitik seinen Ursprung hat.

Wo Auswüchse tatsächlich vorhanden sind, werden sie von uns offen anerkannt, es läge auch nicht im Sinne der Versicherung, hier etwas zu verschleiern. Durch die offene Anerkennung von Mißständen ist es nur möglich, die Schäden zu beseitigen. Dabei muß man sich hüten, sogenannte Mißmacherechnungen aufzumachen oder Einzelfälle zu verallgemeinern. Mit allem Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß die staatliche Arbeitslosenversicherung

## Neuland

ist, in einer Zeit geboren, in der nach den Auswirkungen der Kriegs- und Inflationsjahre eine vollständig wirtschaftliche Umstellung in so außerordentlich hohem Ausmaß hervorgerufen ist. Hinzu kommt der außergewöhnlich lange und strenge Winter, der die Belegung des Baumarcktes schwer behindert hat. Die ganze Einrichtung besteht nun ein Jahr und es erscheint außerordentlich gewagt, einschneidende Reformen zu fordern. Damit soll nicht gesagt sein, daß man der Abstellung von wirklich vorhandenen Mißständen aus dem Wege gehen soll. Notwendig sich erweisende Reformen müssen sorgfältig geprüft werden. Beachtenswert ist die Denkschrift, die der Reichsarbeitsminister als höchste Instanz dem Reichstag über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung überreicht hat, der gleichzeitig ein Bericht dieser Anstalt für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis 31. Dezember 1928 beigefügt worden ist.

Die Reichsanstalt, so erklärt der Minister, ist eine Einrichtung der Selbstverwaltung, die nach neuartigen Grundsätzen aufgebaut ist. „Dieser Aufbau der Reichsanstalt stellt einen ersten Versuch auf einem neuen Wege dar, auf dem Erfahrungen erst gesammelt werden müssen.“ Mannigfach und schwierig seien die Aufgaben, die der Anstalt obliegen. Zahlreiche und große Fragen harren noch der Lösung. Der Minister betont, die Anstalt sei mit Tatkraft an ihr Werk gegangen. So habe sie bereits eine Entwicklung zu wirksameren und wirtschaftlicheren Formen der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenfürsorge angebahnt.

Der Reichsarbeitsminister weist darauf hin, daß die Organe der Reichsanstalt ihren Aufbau unter dem Gesichtspunkt größter Wirtschaftlichkeit und Sparjamkeit vollzogen hätten. Die Zahl der Landesarbeitsämter wurde von 22 auf 13, die der Arbeitsämter 881 auf 361 herabgesetzt. Während am 1. Oktober 1927 bei den Arbeitsämtern noch 13 500 Beamte vorhanden waren, sind es jetzt nur noch 12 310. Von den gesamten Ausgaben der Anstalt entfallen 7,2 Prozent auf die Ausgaben für den Personal- und Sachbedarf ihrer Ämter, ein großer Teil davon sind aber Kosten der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung. Mit größter Sparjamkeit sei der Haushalt aufgestellt worden. Nach den Beschlüssen des Verwaltungsrats schlägt er für 1928 in Einnahme und Ausgabe mit 1 297 468 629,— Mark ab, für 1929 mit 1 370 657 402 Mark. In diesen Summen sind aber auch die Mittel enthalten, die das Reich und die Gemeinden zur Durchführung besonderer Aufgaben zur Verfügung stellen insbesondere für die Arien- und Sonderfürsorge. Mit Beiträgen rechnet man für 1929 mit 850 Millionen Mark, mit Aufwendungen für die Arbeitslosenunterstützungen etwas reichlich optimistisch nur mit 700 Millionen Mark gegen 816 Millionen für 1928. Aber der Reichsarbeitsminister erklärt diesen geringeren Ansatz mit besonderen Maßnahmen für die berufstätigen Arbeitslosen.

Schon hieraus läßt sich ersehen, daß das Reichsarbeitsministerium nicht mit dem Gedanken einer Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes trägt, wie sie von verschiedenen Seiten immer lebhafter gefordert wird. Deshalb weist der Minister auch darauf hin, daß Gesetz bedeute „in einer Reihe von Fragen sicherlich noch nicht das letzte Wort.“

Die Revision soll zunächst das Problem der saisonmäßigen Arbeitslosigkeit zu lösen versuchen. Denn hier erblickt der Minister die Wurzel des Übels. „Viel schwerer als der abnehmende Beschäftigungsgrad der Wirtschaft“ so erklärt er „mogen für die Tätigkeit der Reichsanstalt die saisonmäßigen Schwankungen des Arbeitsmarktes. Gerade solche Berufe, in denen die Beschäftigung starken Saisonveränderungen unterliegt, wie vor allem das Baugewerbe, hätten an Zahl der Beschäftigten erheblich

zugenommen. Auf die Dauer könne aber die Arbeitslosenversicherung das Risiko dieser Art von Arbeitslosigkeit nicht tragen. Die jetzt getroffene Sonderregelung, die ja nur bis zum 30. September gelte, stelle auch nur einen Versuch dar. Das Ministerium sei deshalb bestrebt, auf diesem Gebiet eine endgültige Lösung vorzubereiten.

Die Hauptfrage der Reichsanstalt ist aber, so betont die Denkschrift, weniger die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit als ihre Verhütung. Deshalb müsse das Schwergewicht auf dem Ausbau der Arbeitsvermittlung liegen. Die Möglichkeiten für die Regelung des Arbeitsmarktes, die in der Arbeitsvermittlung liegen, seien bisher keineswegs voll ausgeschöpft. Vorausschauende Arbeitsmarktpolitik ist das beste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Soweit die Denkschrift des Reichsarbeitsministers. An anderer Stelle haben wir bereits darauf hingewiesen, daß die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände zum 1. Mai zu einer Pressebesprechung eingeladen und eine Denkschrift zur Arbeitslosenversicherung in Aussicht gestellt hat.

Diese sogenannten „Reformvorschläge“ sind nun eingetroffen und bewegen sich auf folgender Linie:

1. Saisonarbeitslosigkeit soll überhaupt nicht mehr als Arbeitslosigkeit unterstützt werden, d. h. während eines noch festzusetzenden Zeitraumes der berufstätigen Arbeitslosigkeit ruht jeder Anspruch. Dafür sollen die Arbeitnehmer dieser Berufsgruppen auch nur den halben Beitrag zur Versicherung zahlen.

2. Heimarbeiter sind grundsätzlich ebenso wie Hausgewerbetreibende von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen.

3. Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, die von dessen Ertrag leben können, sind grundsätzlich von der Versicherung ausgeschlossen, einerlei, ob sie als Arbeitnehmer tätig sind. Ausgeschlossen sollen auch die Angehörigen eines solchen Eigentümers oder Pächters sein.

4. Unterstützung erhält nur der „Bedürftige“. Hat der Arbeitslose Einnahmen aus Vermögen, Grundbesitz, Pension, Wartegeld oder Rente, so wird dieses auf die Unterstützung angerechnet. Angerechnet werden auch die Einnahmen der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen. Der Arbeitslose erhält auch keine Unterstützung, wenn ihm familienrechtliche Unterhaltungsansprüche zustehen, die die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes zulassen.

5. Lehnt ein Arbeitsloser ohne berechtigten Grund eine Arbeit ab, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes liegt, so verliert er den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung solange, bis er in einer erneuten versicherungspflichtigen Beschäftigung wieder eine neue Anwartschaft erworben hat, d. h. mindestens 26 Wochen tätig gewesen ist. Der Arbeitslose darf nicht wie bisher in den ersten neun Wochen seiner Arbeitslosigkeit Arbeit ablehnen, die ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, sondern er darf nur ablehnen, wenn er infolge seines körperlichen Zustandes nicht in der Lage ist, die Arbeit auszuführen, oder weil die Arbeit eine ernste Gefährdung seines späteren beruflichen Fortkommens bedeuten würde.

6. Für die Höhe der Unterstützung, d. h. für die Einreihung in die entsprechende Lohnklasse soll nicht wie bisher der Durchschnitt des Arbeitsverdienstes der letzten drei Monate, sondern der Durchschnitt der letzten sechs Monate maßgebend sein. Für diejenigen Arbeitslosen, die nicht in ihrem bisherigen Arbeitsort verbleiben, sondern die, wie es zahlreiche Wandearbeiter müssen, in ihre Heimat zurückkehren, soll sich die Höhe der Unterstützung nicht nach der Lohnklasse richten, die dem früheren Arbeitsverdienst entspricht, sondern sie wird abhängig gemacht von dem Lohn, der an dem ständigen Wohnort des Arbeitslosen gezahlt wird. Wird hier ein Tariflohn gezahlt, so soll dieser entscheidend sein, wird kein Tariflohn gezahlt, so entscheidet der ortsübliche Durchschnittslohn. Welchen Teil der Löhne die Unterstützung betragen soll, läßt die Vereinbarung noch offen.

7. Besondere Strafvorschriften sollen den Arbeitgeber bedrohen, der eine zum Nachteil der Reichsanstalt unrichtige Arbeitsbescheinigung erteilt.

8. Die sogenannte werterhaltende Arbeitslosenfürsorge, also Notstandsarbeiten, sollen grundsätzlich abgeschafft werden.

Man würde sicherlich diesem so wichtigen Versicherungszweige und auch den Arbeitslosen wenig dienen, wenn man diese Vorschläge der Arbeitgeberverbände in Bau und Bogen beiseite schieben wollte. Diese Einrichtung ist so wichtig, daß es notwendig ist, allen Vorschlägen, ganz gleich von welcher Seite sie kommen, die sorgfältigste Prüfung angedeihen zu lassen. Auch innerhalb der Gewerkschaften beschäftigt man sich sehr eingehend mit diesem Problem und das Verantwortungsgefühl zwingt uns, Vorschläge zu machen, die der Erhaltung dieser bedeutenden sozialen Einrichtung dienen.

An der Frage der Saisonarbeiter wird man nicht achtlos vorüber gehen dürfen, daselbe gilt für die Frage der Baubearbeiter. Die Frage der Bedürftigkeit ist so einschneidend, und bürgt so große Härten in sich, daß man hier die äußerste Vorsicht walten lassen muß. Das Problem der Arbeitslosenversicherung ist in der Hauptsache bei der Besprechung des Haushaltsetats im Reichstag

in den Vordergrund getreten. Hierbei hat sich herausgestellt, daß die vom Reich für diesen Zweig bereitgestellten Summen bei weitem nicht ausreichen, sondern namhafte Zuschüsse verlangten, so daß die Frage einer Beitragserhöhung zur Arbeitslosenversicherung ins Auge gefaßt worden ist. Die sozialdemokratische Partei hat sich bereits für eine Beitragserhöhung entschieden, während die andern Parteien dieser Frage ablehnend oder abwartend gegenüber stehen.

Mit der einfachen Beitragserhöhung beseitigt man ohne Zweifel auf dem einfachsten Wege die augenblicklichen finanziellen Schwierigkeiten, läßt jedoch dabei die Frage dringend notwendiger Reformen ungelöst. Dieser Weg erscheint uns außerordentlich bedenklich. Die Arbeitnehmer müssen heute schon einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Einkommens an die Sozialversicherung abführen, die Steuern, die zu erlegen sind, führen eine weitere Kürzung des Gesamteinkommens herbei, so daß dem aufmerksamen Beobachter nicht verborgen bleiben kann, welche tiefgehende Unzufriedenheit in den breiten Schichten des Volkes vorhanden ist.

Unseres Erachtens ist die ganze Arbeitslosenversicherung von drei Gesichtspunkten aus zu bewerten. 1. Vom Standpunkt der Konjunkturschwankungen, 2. Arbeitslosigkeit die durch den Krieg und die Inflation entstanden ist, 3. der Berufsarbeitslosigkeit.

Zu Punkt 1 muß gesagt werden, daß die Lasten für eine Arbeitslosigkeit, die infolge von Konjunkturschwankungen hervorgerufen worden sind, sich sehr wohl aus Versicherungsbeiträgen decken lassen, ohne daß das Reich notwendig hätte, wesentliche Zuschüsse zu leisten.

Schwieriger ist schon die Frage 2 zu lösen. Die Arbeitslosigkeit, die infolge des Krieges und der Inflation verursacht wird, umfaßt den größten Teil der Arbeitslosen. Den Krieg haben jedoch nicht nur die Arbeitnehmer, sondern das ganze Volk verloren, folglich ist auch das ganze Volk dafür haftbar für die Schäden, die dadurch entstehen und entstanden sind. Die Arbeitnehmer haben schon genügend unter der Arbeitslosigkeit zu leiden, wir sehen nicht ein, daß man diese Kreise wiederum noch mehr belasten will, indem man ihnen eine Beitragserhöhung zur Arbeitslosenversicherung aufbürden will. Wir können einer Beitragserhöhung beim besten Willen nicht das Wort reden, der Bogen darf auch nicht überspannt werden.

Gleichfalls überaus schwierig ist die Frage 3 der Berufsarbeitslosigkeit gelagert. Hier werden große Kreise infolge ungünstiger Witterungseinflüsse jedes Jahr eine Zeit lang gezwungen, freiwillig zu feiern, je nach den Witterungsverhältnissen einmal länger, das andermal kürzer. Ohne Zweifel wird dadurch die Arbeitslosenversicherung außerordentlich stark belastet. Das muß offen ausgesprochen werden, es hat keinen Zweck an dieser Frage vorbei zu reden. Hier müssen Wege gesucht und gefunden werden, die geeignet sind, die größten Härten zu beseitigen. Hier wird es besonders notwendig sein, sich der größten Objektivität zu befleißigen. Wir dürfen nicht nach Links oder rechts schauen, wir dürfen uns auch nicht vor den Wagen irgend einer politischen Partei spannen lassen, lediglich das Wohl der Arbeitslosen und die Erhaltung der Arbeitslosenversicherung muß die Richtschnur sein, nach der wir an die Lösung dieses wichtigen Problems treten müssen.

Die Lage ist überaus ernst, vielleicht viel ernster wie sich mancher Kollege denkt. Wir dürfen auch nicht außer acht lassen, daß die Reichsregierung, der Reichstag ein wichtiges Wort mit zu reden hat, und daß wir eine Koalitionsregierung haben, von der, abgesehen von den andern Parteien, eine Partei den Kreisen angehört, die obige Denkschrift dem Presseabend unterbreitet hat, umso größere Vorsicht ist geboten.

Gleichfalls wird man der Arbeitsvermittlung die größte Aufmerksamkeit schenken müssen. Man kann dem Reichsarbeitsminister nur zustimmen, daß nicht die Arbeitslosenunterstützung, sondern die Arbeitsbeschaffung die wichtigste Aufgabe aller Kreise ist. Mittlerweile hat auch die Reichsregierung zu diesem Problem Stellung genommen.

Das M.W. meldet offiziös:

Das Reichskabinett beschäftigte sich in seiner Sitzung am Montag mit der Frage der Einführung von Reformen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung. Es wurde dabei die Abstellung der Uebelstände ins Auge gefaßt, welche sich in der Praxis seit Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung herausgestellt haben. Hierbei wurde jedoch festgestellt, daß es mit der Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten allein nicht sein Bewenden haben kann. Die Finanzlage des Reiches ist so ernst, daß die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln im bisherigen Ausmaß vollkommen unmöglich ist und sich über die schon im Haushalt bereitgestellten Mittel hinaus nur im Falle ganz außergewöhnlicher Ereignisse rechtfertigen läßt. Das Reichskabinett war daher der Meinung, daß eine Umänderung der Arbeitslosenversicherung auch auf die Finanzlage des Reiches Rücksicht nehmen muß.

Die Reichsregierung wird in Form eines Gesetzentwurfes ein Sofortprogramm über die Abstellung von Mißständen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung aufstellen und außerdem einen Ausschuss von Sachverständigen einsetzen, mit dem in größte Beschleunigung Richtlinien für eine Umgestaltung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erörtert werden sollen.

# Wohnungsleben.

(Schluß.)

Unterm 18. Februar 1929 hat der Reichsarbeitsminister einen „Entwurf von Richtlinien für das Wohnungsleben“ dem Reichstag vorgelegt. Im Reichsministeramt beschäftigt sich ein besonders eingesetzter Arbeitsausschuß ebenfalls mit diesem Entwurf. Derselbe behandelt Richtlinien über diesen gesamten Fragenkomplex. Es wird hier versucht, grundsätzlich festzustellen, wie die Dinge heute liegen und was zu tun ist, um sie zu bessern. Der Wohnungsbedarf wird dort nach unserer Auffassung viel zu niedrig eingeschätzt. Wir sind bei unseren Darlegungen in der „Stimme“ vom 19. 4. 29 zu dem Ergebnis gelangt, daß weit über 1 Million Wohnungen fehlen; der bekannte Sozialpolitiker und Ingenieur Dr. Ing. Max Bahr gelangt in einem von ihm veröffentlichten Artikel noch zu bedeutend höheren Differenzen. Er glaubt, daß wir 3 Millionen Wohnungen bauen müssen, um den heutigen Bedarfsstand zu befriedigen. Selbst dann, wenn nur der von uns behauptete Fehlbedarf zu decken ist, muß alles getan werden, um dem Wohnungsleben zu steuern.

Für die nächsten Jahre wird in den Reichsrichtlinien die Bekämpfung der folgenden aller schlimmsten Notstände ins Auge gefaßt:

1. Herausnahme der Haushaltungen und Familien, die bisher mit anderen Haushaltungen zusammen in überbelegten Wohnungen untergebracht waren.
2. Räumung der abbruchreifen Wohnungen und Herausnahme der Familien aus den Elendsvierteln, die dringend gesundet werden müssen.
3. Herausnahme besonders der kinderreichen Familien aus überfüllten Wohnungen.
4. Schaffung neuer Wohnungen für gewerbliche Arbeiter an den durch Umschichtung und Rationalisierung der Betriebe sich ergebenden Standorten.
5. Festhaltung von Landwirten und Landarbeitern auf dem flachen Lande durch Ansiedlung auf eigener Scholle.

Hinreichende Neubautätigkeit und Erhaltung, wie Verbesserung des Altwohnungsraums sind zur Bewältigung dieser Aufgaben erforderlich.

Ueber die Art des Bedarfs sagen die Reichsrichtlinien, daß in erster Linie den besonderen Bedürfnissen der breiten Bevölkerungskreise unter Berücksichtigung ihrer Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen ist. Es soll für hinreichende Belichtung und Belüftung in den herzustellenden Wohnungen Sorge getragen werden. Grundsätzlich hält man am Flachbau im weiteren Sinne fest; speziell wird das Einfamilienhaus mit Garten empfohlen. Wo die örtlichen Verhältnisse das Großhaus verlangen, soll es in mittleren Städten auf höchstens 3 und in größeren Städten auf höchstens 4 Wohngeschosse beschränkt werden; Ausnahmen sind allerdings in Großstädten bei der Lückenbebauung in fertigen Straßen zulässig. Quergebäude, Hintergebäude sowie Hofgebäude sollen vermieden werden. Grundsätzlich läßt sich gegen dieses nichts einwenden, aber das scheint alles den Kernpunkt des Wohnungslebens nicht zu treffen. Was nicht ein 2- oder 3-stöckiges Haus, wenn die Mieten so hoch sind, daß sie von der breiten Masse nicht bezahlt werden können. Hunderttausende von Menschen wohnen in Kellerwohnungen oder in feuchten, nassen Räumen; diese Leute würden gern eine menschenwürdige Wohnung in der 4. Etage bewohnen, wenn sie nur die Kosten aufbringen könnten. Der Entwurf sagt dann weiter:

„Immer ist hierbei darauf Gewicht zu legen, daß eine wirtschaftlich noch tragbare Miete erzielt wird. Gegen Kleinwohnungen bestehen an sich wohnungspolitisch schwere Bedenken. Mit Rücksicht auf die gedrückte Wirtschaftslage sind sie da zuzulassen, wo auf andere Weise dringender Wohnungsbedarf heute für kleine Haushaltungen nicht gedeckt werden kann. Die Plangestaltung hat jedoch die Möglichkeit einer späteren Zusammenlegung und bei Eigenhäusern eine Erweiterung vorzusehen.“

Für kinderreiche Familien ist eine genügende Zahl von Wohnungen in ausreichender Größe bereitzustellen. Altersheime sind vorzusehen, wo durch ihre Einrichtung Familienwohnungen freigemacht werden können.

Bedingtheime können dann unterstützt werden, wenn der Bedarf an Familienwohnungen angemessen gedeckt ist.“

Auf dem Papier liest sich dieses sehr schön, es kommt nur auf die praktische Ausführung an. Bei einem 4- oder 5-stöckigen Haus, dem wir sicher nicht das Wort reden wollen, sind die Kosten für Grund und Boden, für Keller- und Dachgeschoß, Hausanschüsse, Treppenhäuser usw. fast dieselben, wie bei einem 3-stöckigen. Diese Kosten verteilen sich also auf eine bedeutend größere Anzahl von Wohnungen. Wenn wir also jetzt bei dem großen Wohnungsleben vorübergehend mal bestrebt sind, billige Wohnungen herzustellen, dann können wir nicht nur die idealen Gesichtspunkte allein ins Auge fassen.

Nach einer Notiz des „Vorwärts“ wurde im Reichsausschuß für das Wohnungsleben ein Antrag Lipinski (Soz.) angenommen, der die schweren Bedenken gegen Kleinwohnungen zum Ausdruck bringt.

Entsprechend diesem Antrag lauten die Richtlinien nun zu diesem Punkte „Kleinwohnungen sind zur Zulassung für vorübergehende Benutzung (Unterbringung von Emittierten), wenn Spielplatz und Tagesunterkunft für die Kinder gesichert ist, für Alters- und Bedingtheime.“

Für Familien mit Kindern muß die Wohnfläche mindestens 48 Quadratmeter betragen, für kinderreiche Familien muß die Wohnfläche größer sein.“

In die Praxis umgesetzt heißt das, daß Familien mit Kindern nicht in einer Wohnung von Stufe und Klasse wohnen dürfen. Die Quadratzahl von 48 heißt schon 3 Räume voraus. Auch Herr Lipinski sagt nicht, wo die Leute das Geld hernehmen sollen, um die größere Wohnung zu bezahlen. Mit solchen Beschlüssen schafft man die Wohnungsnot nicht aus der Welt. Die Herrschaften können sich zwar in eine Versammlung hinstellen und mit diesen Grundrissen Beifall erhaschen, aber praktisch kann man das junge Ehepaar, welches kindelos in eine Zweizimmerwohnung zog, nicht zur Aufbringung einer höheren Miete zwingen, wenn nachher Kinder kommen. Besser wäre es, wenn man grundsätzlich das Reich verpflichten würde, allen Familien, die ein bestimmtes Einkommen nicht haben, einen Zuschuß aus Reichsmitteln zur Miete zu bewilligen. Nur dann lassen sich solche Grundrätze durchführen.

Unter C. wird über die Bodenbeschaffung und Boderecht gesagt: „Daß die Gemeinden sich nach Möglichkeit selbst ausreichende Mengen von Boden für Bauzwecke sichern sollen; Sie sollen preisregulierend wirken; für enteignetes Bauland soll ein angemessener Betrag zugewilligt werden. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden das erworbene Land zu einem angemessenen Preise abgeben.“

Es sind nur Richtlinien, die vielleicht in dem einen oder anderen Geseß später ihren Niederschlag finden. Heute wird von den privaten Bodenspekulanten ein glänzendes Geschäft gemacht. Einige größere Gesellschaften besitzen in den Großstädten und deren Umgebung einen großen Teil des Bodens. Sie haben ihn „rechtzeitig“ aufgekauft und geben ihn heute zu einem möglichst hohen Preis zur Bebauung her. Vielfach schenken sie der Gemeinde für öffentliche Anlagen oder sonstige Zwecke große Stücke Land, weil sie wissen, daß dann der andere Grund und Boden, der darum liegt, sofort im Preise steigt und sie machen dabei ein Bombengeschäft. Die privaten Bodenspekulanten werfen den Gemeinden vor, daß sie Bodenvucher treiben. Für den Mieter ist es gleichgültig, wer den Bodenvucher treibt; ob es die Gemeinden oder die Privaten sind, in jedem Fall muß der Mieter die Kosten dafür zahlen. Was die Firmen Haberland oder Sommerfeld an Millionen Gewinn in ihre Taschen stecken, muß durch die Miete ausgebracht werden. Wenn in Berlin oder in Hannover die Stadtverwaltung 100 Prozent bei ihrer Bodenbewirtschaftung verdient, so muß der Mieter es auch zahlen. Nach einer Pressenotiz hat die Stadt Berlin durch Wertsteigerungen des erworbenen Bodens einen Vermögenszuwachs von 40 Millionen erfahren. In den ersten Monaten dieses Jahres hatte Berlin bereits 6,4 Millionen Einnahme aus Verkäufen; es ist hier nachzuprüfen, ob solche Gewinne der Gemeinden zu rechtfertigen sind, außerdem kann man aus diesen Zahlen allein noch keinen einwandfreien Schluß ziehen. Wenn hochwertiges Gelände verkauft wird und für dieses Geld Grund und Boden außerhalb der Stadt angekauft wird, dann steigt zwar die Zahl der Hektar ganz gewaltig, aber aus einer Zeitungsnotiz allein kann man die Dinge noch nicht einwandfrei beurteilen; immerhin müssen wir uns gegen jeden Bodenvucher wenden. Treiben die Gemeinden eine gesunde Bodenpolitik, so liegt dieses im Interesse der Allgemeinheit. Durch die allgemeine Steuerkalamität versuchen heute die Gemeinden durch ihre Bodenpolitik sich Einnahmequellen zu verschaffen. Wenn man die Wahl hat zwischen Privat und Gemeinde, so muß man den Letzteren doch lieber zugestehen, wenn sie einen Ueberschuß haben, als wie der privaten Spekulation. Bei den Gemeinden kommt jeder Verdienst der Allgemeinheit zugute, während der Privatspekulant den Gewinn in die eigene Tasche steckt.

Die Richtlinien enthalten dann noch Vorschläge über die technische Wohnungsherstellung, die wir aus Raumangel hier übergehen müssen. Unter C. 3 „Finanzierung des Wohnungsbaus“ ist wohl das wichtigste Kapitel enthalten. Wir können die in 17 Ziffern aufgeführten Vorschläge nicht einzeln hier besprechen, möchten aber folgendes als das Wichtigste hervorheben:

Die Hauszinssteuer muß wieder zur Finanzierung der Wohnungsneubauten reiflos verwendet werden. Länder und Gemeinden müssen ihren Geldbedarf aus anderen Quellen decken. Die Mittel der Hauszinssteuer müssen zu einem ganz geringen Zinsfuß gegeben und die Tilgung in erträglichster Höhe gehalten sein. Mit Hilfe der zurückgezählten Summen muß eine Senkung der Mieten in den Neubautwohnungen herbeigeführt werden.

Die bürokratischen Einrichtungen vieler Stadtverwaltungen erschweren den Wohnungsbau auch ganz erheblich. Es hat oft den Anschein, als ob sie ihre Daseinsberechtigung dadurch nachweisen möchten, indem die Baulustigen von Pontius zu Pilatus geschickt werden und monatelang herum laufen, ehe sie zum Ziele kommen. Den gemeinnützigen Bauvereinigungen wird durch die unverständliche Stellungnahme der Preussischen Finanz- und Justizministerien der Wohnungsbau erschwert. Folgender Vorfall ist das typische:

Eine der Ältesten Bauvereinigungen Deutschlands zahlt für die Spargelder der Mitglieder, um mehr Mittel zum Bauen zu erhalten, einen Prozentsatz von 5-1/2 Prozent Zinsen. Daraufhin ist sie nicht mehr als gemeinnützig zu betrachten und trotz allem Zin und Her ist die Gemeinnützigkeit nicht wieder zu erreichen.

Das Preussische Justizministerium hindert auf diese Weise den Wohnungsbau, denn wer wird sein Geld dazu hergeben, wenn er bloß eine Verzinsung von 5 Prozent erhält, während jeder private Geldgeber bedeutend mehr nimmt. Wohl verstanden, es handelt sich nur um die Spargelder, nicht um den Geschäftsanteil. Der gute Wille des Reichsarbeitsministeriums ist auch nicht allein entscheidend, wenn der Bürokratismus in den Ländern und Gemeinden das alles wieder zunichte macht, was von oben herunter gefördert werden soll.

## Was geht auf den Werften vor?

Wir haben kürzlich über den Notzettel der Elbinger Bevölkerung berichtet, der ungeachtet aller politischen Gesinnung einmütig an die Reichsregierung, an die Parlamente gerichtet worden ist, um die Stilllegung der Schiffbauwerft zu verhindern. Auch von Stettin ist ein ähnlicher Protest an die breite Öffentlichkeit ergangen, um das stolze Werk, den Stettiner Vulkan zu erhalten. Jetzt kommt eine neue Meldung, ein neuer Wehruf, der geeignet ist, abermals Tausende von Arbeitern und Angestellten brotlos zu machen. Nach einer Meldung soll auch die Hamburger Vulkan-Werft stillgelegt werden. Die Leitung der deutschen Schiffs- und Maschinenbau A.-G. (Deschimag) in Bremen, der die Hamburger Vulkan-Werft angegliedert sind, bringt zwar, eine diesbezügliche Meldung in etwas verschleierte Form, indem sie meldet, daß sie beabsichtige, ihre Hamburger Niederlassung nach Bremen zu verlegen. Nach den Erfahrungen, die man bisher mit solchen Verlegungen gemacht hat, muß man damit rechnen, daß 3-4000 Werftarbeiter und Angestellte brotlos gemacht werden sollen. Daraus ergibt sich auch die Absicht, immer weitere Werftbetriebe aus dem Produktionsprozeß auszufordern. Bereits vor einigen Jahren wurde im Verein deutscher Schiffbauwerften die Gründung einer sogenannten Dachgesellschaft aller dem Verein angehörigen Werften eingehend erwogen. Mehrere führende Persönlichkeiten des Schiffbaues versprachen sich von einer solchen Vereinigung und dem damit erhofften Wegfall des scharfen Konkurrenzkampfes der Einzelunternehmungen bei jedem zur Vergebung gelangenden Reederkauftrag eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Werke. Das Projekt scheiterte an dem Widerstand der Firma Blohm und Bosh. Bald darauf nahm der Bremer Bankier Schröder die Verhandlungen in ähnlicher Richtung wieder auf und gründete in der besetzten Absicht, eine durchgreifende Sanierung der deutschen Werftindustrie herbeizuführen, die deutsche Schiff- und Maschinenbau A.-G. (Bremer Werfttrust), anfänglich bestehend aus den Werften A.-G. Weser, Bremen Joh. C. Tecklenborg, Wesermünde, und den Vulkan-Werken, Hamburg, später erweitert durch den Hinzutritt der Werften G. Senbed A.-G., Wesermünde, Stettiner Vulkan, Stettin, Aktien-Gesellschaft Neptun, Rostock, Müske u. Co., Stettin und die Friedrichswerth, Eintracht. Von diesen acht Werften sind im Laufe von etwa zwei Jahren des Bestehens der Deschimag bereits vier, darunter zum Teil recht bedeutende Werke, wie Tecklenborg, Stettiner Vulkan, Müske u. Co. und die A.-G. Neptun von der Hauptleitung stillgelegt worden. Denen soll jetzt der Hamburger Vulkan zugefügt werden. Die Deschimag-Direktion sieht demnach ihre Sanierung nur in der Stilllegung der Werke. Diese Vorgänge sind besonders geeignet, das Interesse der breiten Öffentlichkeit zu wecken. Auch dem Hamburger Senat dürfte diese Frage nicht gleichgültig sein. Mit aller Deutlichkeit tritt hier wiederum klar zu Tage, welche große Gefahren die Bildung von Kongernen für die Wirtschaft und für die Arbeiter und Angestellten in sich bergen.

## Das deutsche Handwerk.

VI.

Die berufständige Organisation: Handwerks- und Gewerbetammern, der Deutsche Handwerks- und Gewerbetammertag.

Die berufständige Vertretung des deutschen Handwerks sind die Handwerkskammern (in Sachsen und in den Hansestädten die Gewerbetammern), geschaffen durch die Novelle zur Gewerbeordnung von 1897 als geschlossene alle Handwerksbetriebe umfassende Organisationen. Der Handwerkskammer obliegt die Vertretung der Berufsinteressen des Handwerks, sie ist ferner berufliche Selbstverwaltung und besitzt als solche gewisse gesetzlich festgelegte Rechte, sie erscheint als amtliche Organisation. Hauptsächlich ist ihr anvertraut die Fürsorge um den handwerklichen Nachwuchs. Bei der Beratung und Beschlußfassung, die das Lehrlingswesen und das Gesellenwesen berührt, wirkt der aus der Wahl der Handwerkskammer hervorgegangene und aus sich selbst ergänzte Gesellenausschuß mit. Die Wahl der Kammermitglieder erfolgt durch die wahlberechtigten Handwerkerorganisationen d. h. durch Innungen und Gewerbevereine. Der zur Zeit vorliegende Entwurf einer Handwerksnovelle bringt eine Aenderung des Wahlrechts insoweit, als günstig die Kammermitglieder aus der geheimen, gleichen und direkten Wahl sämtlicher Handwerker hervorgehen werden.

In dieser berufständigen Geschlossenheit gegenüber Staat und Wirtschaft beruhen trotz der Mannigfaltigkeit der Organisationsformen die Einheit und Stärke des Handwerkerstandes überhaupt.

Sämtliche 67 deutschen Handwerks- und Gewerbetammern, die zu gemeinsamen Besprechungen innerhalb der Länder oder Provinzen in der Form von Kammertagen zusammenkommen, sind im Deutschen Handwerks- und Gewerbetag, der in Hannover, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zusammengefaßt.

Die Handwerkskammern haben Einrichtungen zugunsten des Handwerks geschaffen in Form der Einziehungsämter — zur Einziehung von Handwerkerforderungen —, Verdingungsämter — sie befassen sich mit dem Vergebungswesen —, Schiedsstellen — sie vermitteln bei Streitigkeiten über den Preis einer Ware oder einer Leistung. Außerdem bestehen Einrichtungen zugunsten der Ausbildung der Lehrlinge, allgemeine und Fachkurse werden zwecks Weiterbildung von Gesellen und Meistern veranstaltet usw.

Die politische Organisation: die Handwerkerbünde.

Während im deutschen Süden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts an die Stelle der aufgelösten Zünfte die Gewerbevereine traten, entstanden im deutschen Norden Handwerkervereine, die mit Beginn der 80er Jahre sich allmählich in Innungen umbildeten. So ergibt sich auch heute noch die Erscheinung, daß in Norddeutschland die Bildung von Innungen rascher vor sich ging und weit umfangreicher ist, als im Süden.

Während im Süden die Gewerbevereine sich in Landesverbänden zusammenschlossen, wurden die gemischt-fachlichen Organisationen des norddeutschen Handwerks insbesondere in den Nachkriegsjahren in Handwerkerbünden zusammengefaßt, in der Erkenntnis, daß die einzelnen Handwerkerorganisationen, isoliert, politisch nichts bedeuteten. Es kam den norddeutschen Handwerkerführern darauf an, als Gegengewicht gegenüber den Organisationen anderer Berufsstände einen Bund von Handwerkern zu schaffen, um den politischen Belangen des Handwerks mehr Gewicht zu verleihen. So entstanden die 11 Handwerkerbünde unter Führung des Nordwestdeutschen Handwerkerbundes, dem sich aus Süddeutschland der Bayerische Gewerbebund angeschlossen hat.

Die Handwerkerbünde umfassen Hunderttausende von Handwerkern, sind in Kreisverbänden und Unterverbänden organisiert und verfügen über eine gut geleitete Handwerkerpresse.

Die Spitzenorganisation des deutschen Handwerks: der Reichsverband des Deutschen Handwerks.

Faßt man die Reichsorganisationen der lokalen, wirtschaftlichen, fachlichen, berufständigen und politischen Organisation des deutschen Handwerks zusammen, so ergibt sich die Gesamtvertretung des deutschen Handwerks, bestehend aus:

1. den im Deutschen Handwerks- und Gewerbetag vereinigten Handwerks- und Gewerbetammern,
2. den sich über das Reichsgebiet erstreckenden Innungsverbänden und sonstigen Fachverbänden des selbstständigen Handwerks oder deren Kartelle,
3. dem Deutschen Genossenschaftsverband,
4. dem Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen,
5. der Gruppe der nicht parteipolitischen Handwerkerbünde,
6. der Gruppe der wirtschaftlichen Organisationen im Reichsverband des Deutschen Handwerks,
7. dem Verband der Krankenkassen für selbstständige Handwerker und Gewerbetreibende.

Diese 7 Gruppen bilden den Reichsverband des Deutschen Handwerks, mit dem Sitz in Hannover und mit einer Geschäftsstelle in Berlin. Der Reichsverband wurde vom Deutschen Handwerks- und Gewerbetag unter Einbeziehung der übrigen Spitzenverbände im Jahre 1919 gegründet, nachdem die Erfahrungen während der Kriegsjahre die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Handwerkskammern mit den übrigen Organisationen des Handwerks als dringend notwendig erwiesen hatten.

Als Hauptaufgaben des Reichsverbandes wurden bestimmt: Sicherstellung des Handwerks und seiner beruflichen und wirtschaftlichen Organisationen in der deutschen Wirtschaft, Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber den Organen der Gesetzgebung, einheitliche Vertretung von Wünschen und Bedürfnissen des Handwerks, Förderung und Ausbau der fachlichen Organisationen, Unterstützung der genossenschaftlichen Einrichtungen und Pflege der Beziehungen zu den Arbeitnehmern des Handwerks im Sinne einer Gemeinschaftsarbeit.

Einer der Beweggründe für die Errichtung des Reichsverbandes war die Überzeugung, daß die fachlichen Organisationen einer Befestigung und Erweiterung bedürfen. Die zweite Tagung des Reichsverbandes im Jahre 1920 verlangte daher eine Umgestaltung der fachlichen und beruflichen Organisationen des Handwerks durch eine Reichshandwerksordnung, die heute in wiederholt abgeänderter Form als Handwerksnovelle dem Reichstag zur Beschlussfassung vorliegt.

(Fortsetzung folgt.)

## Das geltende Recht in der Unfallversicherung.

Schluß.

Das Verfahren zur Feststellung der Leistungen.

zerfällt

- a) in die Unfallanzeige;
- b) in die polizeiliche Untersuchung und
- c) in der Festsetzung der Entschädigung und Heilung der Unfallfolgen.

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzugeben, wenn durch den Unfall ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen 3 Tagen nach dem der Betriebsunternehmer oder sein Vertreter ihn erfahren hat, anzugeben. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallortes und der durch die Säugung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle zu erstatten. Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten Ordnungstrafe in Geld verhängen. Die Vorstände der vom Reiche oder von einem Lande verwalteten Betriebe erstatten die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach deren Anweisung.

Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach 8 Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallortes sobald als möglich den Unfall. An der Untersuchung können teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen

- der Verletzte oder seine Hinterbliebenen,
- der Träger der Unfall- und der Krankenversicherung,
- der Unternehmer,
- das Versicherungsamt,
- bei Unfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, der staatliche Aufsichtsbeamte.

Die Beteiligten werden von dem Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt. Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen können erwachsene Angehörige oder andere geeignete Personen, die das Verhandeln der Behörden nicht geschäftsmäßig betreiben, als Beistand zu den Verhandlungen zuziehen.

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, übersendet die Ortspolizeibehörde die Niederschrift der Untersuchungsverhandlungen dem Versicherungsträger. Die Beteiligten können Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen. Für die Abschrift können Schreibgebühren erhoben werden.

Hält der Versicherungsträger die Sache nicht für genügend geklärt, so hat er weitere Ermittlungen anzuordnen. Sollen Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe eidlich vernommen werden, so soll das Versicherungsamt ersucht werden. Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Versicherungsamt erheblichen Schwierigkeiten, so kann auch das Amtsgericht ersucht werden. Wird das Ersuchen um eine Beweisaufnahme von dem Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

Die zur Feststellung der Leistungen der Unfallversicherung nach Gesetz oder Satzung, berufene Stelle erteilt in den Fällen der förmlichen Feststellung einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Er muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat Berufung bei dem Oberverwaltungsamt einlegt. Ueber die Berufung entscheidet dann die Spruchkammer des Oberverwaltungsamtes.

Gegen die Urteile der Spruchkammer ist in Sachen der Unfallversicherung Rekurs zulässig, über die die Spruchkammer des Oberverwaltungsamtes entscheidet. An Stelle des Oberverwaltungsamtes entscheidet das Landesverwaltungsamt, wenn der Bezirk der Berufsgenossenschaft sich nicht über das Gebiet des Landes hinaus erstreckt.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Krankenbehandlung oder Berufsfürsorge,
2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstrittig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist,
3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte oder bereits abgelauene Zeiträume zu gewähren sind,
4. Krankengeld oder Tagegeld,
5. Familiengeld,
6. Sterbegeld oder Witwenbeihilfe,
7. vorläufige Renten,
8. Neu Feststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse,
9. Kapitalabfindung,
10. Kosten des Verfahrens,
11. Gewährung von Elternrenten, wenn die Gewährung des Unterhalts oder die Bedürftigkeit strittig ist,

12. Rinderzulage oder Hinterbliebenenrente für Kinder, soweit die Gewährung des Unterhalts oder die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach dem vollendeten fünfzehnten Lebensjahr strittig sind,

13. Witwenrente, soweit die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Witwe strittig ist.

Wichtiger aber wie Unfälle entschädigen, ist es Unfälle zu verhüten. Darum sind besondere Unfallverhütungsvorschriften erlassen, wird ein besonderer Unfallschutz eingerichtet. Der § 848 der RVO. bestimmt: „Die Berufsgenossenschaften müssen dafür sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen eine wirksame erste Hilfe zuteil wird.“

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Zur Beratung und zum Beschluß über die Vorschriften hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Dies gilt entsprechend für Gutachten des § 120 e Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Die Vertreter der Versicherten werden von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt, in deren Bezirk die Genossenschaft oder Sektion Mitglieder hat.

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes, der Beschlußsenat entscheidet darüber. Vor der Genehmigung wird den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Die Genossenschaften sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamtes verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen im Betriebe Kenntnis zu nehmen, soweit dies für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in die Gefahrenklasse von Bedeutung ist. Als solche Beamte können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben.

Zu widerhandlungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften können sowohl bei dem Arbeitgeber wie bei den Versicherten mit Geldstrafe bedroht werden und zwar, Zu widerhandlungen der Unternehmer bis zu 10 000 Reichsmark Geldstrafe.

In der Zeit vom 24. Febr. bis 3. März 1929 fand die

Reichsunfallverhütungswoche (Rumo)

statt. Die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung, der neben den Verbänden der gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die Spitzenverbände der Gewerkschaften, der Verein der Gewerbeaufsichtsbeamten und andere Verbände angehören, hatte sich mit einem Aufruf: „Schützt Leben und Gesundheit!“ an die Öffentlichkeit gewandt und wir unterstützen gern alles, was für den Schutz der Arbeitskraft dienlich ist. Denn Arbeitskraft ist für uns nicht eine leichte Ware, sondern Nationalvermögen im besten Sinne des Wortes.

Und so möchte ich schließen mit einigen Sätzen des erwähnten Aufrufs, die lauten:

„Ueber 1 Million Unfälle wurden im letzten Jahre allein in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben gezählt. Insgesamt haben sich in Deutschland in diesem Zeitraum sicher über 2 Millionen Unfälle ereignet. Fast 24 000 Menschen, davon etwa ein Drittel in den bei den Berufsgenossenschaften versicherten Betrieben, haben dabei ihr Leben verloren. Also täglich 64 Tote durch Unfall! Welche Summe von Schmerz, Kummer und Elend, zerstörten Familienglied, vernichteten Existenzen, gescheiterten Zukunftshoffnungen und verlorenen wirtschaftlichen Werten stehen in diesen Zahlen! Behörden, Berufsgenossenschaften, Verkehrsorganisationen, Gewerkschaften, soziale wirtschaftliche und technische Verbände sind bestrebt, Aufklärung zu schaffen und Einrichtungen zu treffen, um Unfälle zu verhindern. Manches ist schon erreicht, vieles bleibt noch zu tun! Es gilt, die in Haus und Beruf, im Verkehr, in der Werkstatt und im Betriebe drohenden Gefahren zu erkennen und abzuwenden. Ein großer Teil der Unfälle ist vermeidbar, aber nur, wenn jeder bestrebt ist, sich und andere zu unschuldigerem Verhalten zu erziehen! Nicht Verbote und Bestimmungen sind das Alleinheilmittel gegen Unfälle! Jeder muß mithelfen, Unfälle zu verhüten. Der moderne Mensch soll freiwillig und verantwortungsbewußt an der Unfallverhütung mitwirken. Es geht um das Wohl aller Volksgenossen, es geht um Leben und Gesundheit jedes Einzelnen! Der Wahlspruch der Reichsunfallverhütungswoche

„Selbst Unfälle verhüten!“

muß für alle Zeiten jedermanns Wahlspruch werden. An alle Bevölkerungsteile ergeht der Ruf, mitzuwirken.

F. Barnholt.